

Stadt/Gemeinde _____

_____ den

Kreis _____

_____ Dienststelle

_____ Bearbeiter

_____ Telefon

Abrechnung

Zwischenabrechnung

einer Maßnahme der Städtebaulichen Erneuerung

.....
(Kurzbezeichnung)

gefördert in

Landessanierungsprogramm

Bund-Länder-Programm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme“ (SEP)

Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalsschutz“ (SDP)

Bund-Länder-Programm „Stadtumbau – Teil G2“

Aufnahmejahr:

Satzungsaufhebung wirksam seit/ Maßnahme

abgeschlossen am:

Soweit förmliche Festlegung nicht erfolgt ist.

Vorbereitende Untersuchungen abgeschlossen am:

Bei Zwischenabrechnung:

Maßnahme der Städtebaulichen Erneuerung abgerechnet nach dem Stand vom:

Einnahmen

Einnahmeart	in den ZN nachgewiesen (Gesamtsumme) €	Weitere Einnahmen (Gesamtsumme) €	Einnahmen Insgesamt (Gesamtsumme) €
1. Städtebaufördermittel 1.1 des Bundes 1.2 des Landes 1.3 der Gemeinde (nur der komplementäre Finanzierungsanteil zu Nr. 1.1 und 1.2)			
Summe 1: Städtebaufördermittel			
2. Rückflüsse (Zinsen und Tilgung) aus Darlehen, die von der Stadt/Gemeinde aus Städtebaufördermitteln an Dritte gewährt wurden (ggf. abgezinst) 2.1 aus Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen 2.2 aus Betriebsverlagerungen 2.3 aus Ersatzwohnungsbau 2.4 aus Vor- und Zwischenfinanzierungen 2.5 sonstige Darlehensrückflüsse			
Summe 2: Darlehensrückflüsse			
3. Erlöse aus Veräußerungen von Grundstücken, die mit Städtebaufördermitteln erworben wurden 3.1 Erlöse aus Veräußerungen von Grundstücken, bei denen der Erwerb die Finanzierungskosten mit Städtebaufördermitteln getragen wurden, abzüglich der Buchstaben a bis c Abschnitt I, Ziffer VI, Nummer 5 VwV-StBauE vom 16.04.2002 3.2 Erlöse aus Veräußerungen von Grundstücken, auf denen Ausgaben für die Beseitigung baulicher Anlagen mit Städtebaufördermitteln finanziert wurden, abzüglich der Buchstaben a bis c Abschnitt I, Ziffer VI, Nummer 5 der VwV-StBauE vom 16.04.2002			
Summe 3: Erlöse			

Einnahmeart	in den ZN nachgewiesen (Gesamtsumme) €	Weitere Einnahmen (Gesamtsumme) €	Einnahmen Insgesamt (Gesamtsumme) €
4. Sonstige Einnahmen 4.1 Wertansätze für privatwirtschaftlich nutzbare Grundstücke der Gemeinde, die mit Städtebaufördermittel erworben wurden (nicht bei Zwischenabrechnung) 4.1.1 Grundstückswerte (ohne Gebäude) 4.1.2 Gebäudewerte 4.2 Überschüsse aus Umlegungen 4.3 Vereinnahmte Ausgleichsbeträge 4.4 Noch nicht vereinnahmte Ausgleichsbeträge abzüglich Risikoabschlag 4.5 Überschüsse (netto) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im Sanierungsvermögen 4.6 Übrige sonstige Einnahmen			
Summe 4: sonstige Einnahmen			
Summe 1 – 4: Einnahmen			

Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben	in den ZN nachgewiesen (Gesamtsumme) €	Weitere Ausgaben (Gesamtsumme) €	Ausgaben insgesamt (Gesamtsumme) €
1. Vorbereitende Untersuchungen			
Summe 1: Vorbereitende Untersuchungen			
2. Grunderwerb Geförderter Grunderwerb insgesamt, 2.1 abzüglich der Ausgaben des Grunderwerbs für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen 2.2 bzw. abzüglich der Hälfte der Ausgaben des Grunderwerbs für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die weniger als 15 Jahre zu diesem Zweck genutzt werden.			
Summe 2: Grunderwerb			
3. Ordnungsmaßnahmen 3.1 Bodenordnung 3.2 Umzug von Bewohnern und Betrieben 3.3 Freilegung von Grundstücken 3.4 Erschließungsmaßnahmen 3.5 Öffentliche Parkieranlagen 3.6 Schaffung von Grünbereichen 3.7 Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft 3.8 Sonstige Ordnungsmaßnahmen			
Summe 3: Ordnungsmaßnahmen			

Zuwendungsfähige Ausgaben	in den ZN nachgewiesen (Gesamtsumme) €	Weitere Ausgaben (Gesamtsumme) €	Ausgaben insgesamt (Gesamtsumme) €
4. Baumaßnahmen			
4.1 Modernisierung und Instandsetzung von privaten Gebäuden			
4.2 Modernisierung und Instandsetzung von gemeindeeigenen, privatwirtschaftlich nutzbaren Gebäuden			
4.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen			
4.4 Sicherungsmaßnahmen			
Summe 4: Baumaßnahmen			
5. sonstige Maßnahmen			
5.1 Verlagerung und Änderung von Betrieben			
5.2 Maßnahmen anderer Finanzierungsträger			
Summe 5: Sonstige Maßnahmen			
6. Vergütung für Sanierungsträger und sonstige Beauftragte			
Summe 6:			
7. Verluste (netto) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im Sanierungsvermögen			
Summe 7:			
Summe 1 – 7: Ausgaben			

Abschluss

	€	Bemerkungen
Summe der Einnahmen	_____	_____
Summe der Ausgaben	_____	_____
Überschuss/Fehlbetrag		

Bestätigung der Gemeinde:

Die Einnahmen und Ausgaben sowie alle Angaben in den Anlagen der Abrechnung stimmen mit den Büchern und Belegen überein. Es wurden alle Einnahmen berücksichtigt. Als Ausgaben wurden nur zuwendungsfähige Kosten der Gesamtmaßnahme abgerechnet.

Ferner wird bestätigt, dass die Ausgaben zur Erreichung des Sanierungsziels notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

.....
Ort, Datum

.....
(Bürgermeister)

Übersicht über die Städtebaufördermittel nach Finanzierungsanteilen

(nur auszufüllen, wenn Fördermittel zu unterschiedlichen
Fördersätzen gewährt wurden)

Programm	Programmjahr	Fördersatz Bund Und Land bzw. Land %	Finanzhilfen Bund und Land bzw. Land €	Eigenanteil der Gemeinde €
Summe:				

Übersicht
über Einnahmen, die nach dem letzten Zwischennachweis noch anfallen
(ohne Wertansätze für Grundstücke)

Einnahmeart nach Blatt 2 und 3 der Abrechnung:

(für jede Einnahmeart ist ein gesonderter Bogen zu verwenden)

Lfd. Nr.	Herkunft	Betrag €	Einnahmejahr	Bemerkungen
1	2	3	4	5

--

**Übersicht
über die zuwendungsfähigen Kosten, die bisher noch nicht zur
Förderung geltend gemacht wurden**

Die Übersicht braucht nicht vollständig zu sein und kann geschlossen werden, wenn die insgesamt zuwendungsfähigen Kosten die Höhe der Einnahmen und Wertansätze übersteigen.

Kostengruppe nach Blatt 4 und 5 der Abrechnung:

(für jede Kostengruppe ist ein gesonderter Bogen zu verwenden)

Lfd. Nr.	Herkunft	Betrag €	Einnahmehjahr	Bemerkungen
1	2	3	4	5

**Übersicht
über die Verwendung der mit Sanierungsfördermitteln
erworbenen Grundstücke**

Lfd. Nr.	Fläche	Anschaffungskosten			Nutzungsart d. Grundstücke bei Abschl. der Sanierung			
		Insgesamt	Gebäude	Boden	Erschließung	Gemeinbe- darf	privatwirtsch. Nutzbar	Veräußert
	qm	€	€	€	qm	qm	qm	qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Hinweis: Hat das mit Sanierungsfördermitteln erworbene Grundstück im Laufe der Sanierung an einer Neuordnung teilgenommen, so ist für die Spalten 6 bis 9 zu ermitteln, in welchem Umfang das neu geordnete Grundstück mit dem Grundstück identisch ist, das früher mit Fördermitteln erworben wurde. Ein solcher summarischer Flächenvergleich kann zeichnerisch erläutert werden.

**Berechnung des Wertansatzes für Gebäude auf privatwirtschaftlich
nutzbaren Grundstücken der Gemeinde, die mit Sanierungsfördermitteln
erworben wurden**

Lfd. Nr.	Anschaffungs- Kosten nach Spalte 4 des Blattes 10	Gebäude noch Vorhanden zu	Anteiliger Erwerbs- preis für noch vor- handene Gebäude (Spalte 2 x Spalte 3)	Anteil der privatwirt- schaftlichen Nutz- barkeit	Wertansatz (Spalte 4 x Spalte 5)
	€	%	100 €	%	€
1	2	3	4	5	6

Hinweise zu Blatt 2 bis 5 der Abrechnung

In den Zwischennachweisen (ZN) wird auf eine Feingliederung der Einnahme- und Ausgabearten verzichtet. Soweit deshalb Zahlenangaben zu einzelnen Untergruppierungen nicht möglich sind, genügt es, wenn die in den Zwischennachweisen enthaltenen Zahlenangaben – jeweils in einer Summe – in die entsprechende Summenzeile der Obergliederung übertragen werden.

Blätter 2 und 3 Einnahmen

- Nr. 1 Wurden Städtebaufördermittel des Bundes und des Landes zu unterschiedlichen Fördersätzen gewährt, ist Blatt 7 der Abrechnung auszufüllen.
- Nr. 2 Anzugeben sind nur Darlehen, die von der Gemeinde aus Städtebaufördermitteln an Dritte gewährt wurden. Zinszuschüsse zu Kapitalmarktdarlehen sind nur in der Höhe der Zuschüsse als Ausgaben in der auf den Darlehenszweck zutreffenden Ausgabeart aufzuführen.
- Nr. 3 Der Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks ist auch dann als sanierungs- oder entwicklungsbedingte Einnahme zu berücksichtigen, wenn Finanzierungskosten oder Kosten für die Beseitigung baulicher Anlagen auf diesem Grundstück gefördert wurden. Vom Erlös können, soweit zutreffend, Erwerbskosten und sonstige von der Gemeinde getragene Kosten und Aufwendungen auf dem Grundstück, die für die Baufreimachung erforderlich waren, abgesetzt werden. Bei Grundstücken aus dem Vermögen der Gemeinde ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Programmaufnahme abzusetzen.
- Nr. 4.1 Wertansätze sind unter Verwendung der Vordrucke in Beiblatt 10 bis 12 darzustellen. Die Grundlage einer Schätzung nach Abschnitt I, Ziffer IX VwV-StBauE sind im Beiblatt 11 Spalte 5 zu erläutern.
- Nr. 4.3 Für die Abrechnung sind die Ausgleichsbeträge zu ermitteln und – soweit bisher noch nicht in den Zwischennachweisen enthalten – ebenfalls zu vermerken. Der Gesamtbetrag der noch nicht vereinnahmten Ausgleichsbeträge ist abzüglich eines pauschalen Risikoabschlags in Höhe von 20 % als Einnahme anzusetzen.
- Nr. 4.6 In Betracht kommen z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Stellplätzen, die zuvor als öffentliche Stellplätze gefördert wurden sowie anteilige Beiträge für geförderte Erschließungsmaßnahmen.

Blätter 3 und 4 Ausgaben

- Nr. 1 Vergütungen für Sanierungsträger und sonstige Beauftragte sind insgesamt bei Nr. 6 anzugeben.
- Nr. 2 Entsprechend Abschnitt I, Ziffer V, Nummer 3 der VwV-StBauE sind die Kosten des Grunderwerbs für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die der Erreichung des Sanierungsziels der Gemeinden dienen, mit 100 % zu berücksichtigen, wenn die Nutzung als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung mindestens 25 Jahre beibehalten wird. Werden die Grundstücke und Gebäude kürzer als 25 Jahre als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung genutzt, so sind nur 50 % der Ausgaben zu berücksichtigen. Ausgenommen hiervon ist der Teil der Grunderwerbskosten, der auf die Gebäude entfällt, welche bei Erwerb des Grundstückes auf diesem vorhanden waren und im Laufe des Verfahrens abgebrochen wurden. Dieser Teil der Grunderwerbskosten kann zu 100 % angesetzt werden.
- Nr. 4 Einzutragen ist jeweils der geförderte Anteil der Gesamtkosten, z. B. der Kostenerstattungsbetrag nach § 177 Abs. 4 BauGB.

Hinweis zur Abzinsung gemäß Abschnitt I, Ziffer IV der VwV-StBauE

Einnahmen und Ausgaben, die erst nach der Abrechnung zur Zahlung fällig werden, sind abzuzinsen. Der Zinssatz entspricht dem nach § 44 SÄHO für Ansprüche des Freistaates Sachsen zu entrichtenden Zinssatz (Lombardsatz).

Beträge, deren Fälligkeit früher als ein Jahr nach der Abrechnung eintritt, werden nicht abgezinst. Es werden nur volle Jahre abgezinst; bis zu einem halben Jahr ist abzurunden, bei mehr als einem halben Jahr ist aufzurunden.

Für Beträge, die später als zehn Jahre nach der Abrechnung fällig werden, gilt die zehnjährige Abzinsung.

Die Abzinsung ist auf dem jeweiligen Vordruck nach Blatt 8 und 9 darzustellen. Auf Blatt 2 und 3 der Abrechnung ist der abgezinsten Betrag auszuweisen, der volle Betrag wird darüber in Klammern gesetzt.